

Amtsblatt

Nr. 41

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung	681
1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022	

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Dransfeld

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	682
---	-----

Stadt Duderstadt

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Duderstadt	687
Gemeinsame Aufgabenerledigung im EDV-Bereich	

Samtgemeinde Hattorf am Harz

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022	694
---	-----

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Sparkasse Göttingen

3. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.2006	695
--	-----

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09.10.2022

Hiermit mache ich bekannt, dass

**am Freitag, 12.08.2022, um 10:00 Uhr,
im Ratssaal der Stadt Göttingen,
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen**

die 1. öffentliche Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 19. Niedersächsischen Landtag am 09. Oktober 2022 mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Konstituierung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses
Für die Wahlreise 12 – Göttingen/Harz, 14 – Duderstadt
und 15 – Göttingen/Münden,
2. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 12 – Göttingen/Harz,
3. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 14 – Duderstadt
4. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge
für den Wahlkreis 15 – Göttingen/Münden.

Ich weise darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat (§ 4 Abs. 4 NLWO¹).

Hinweis:

Ich empfehle zum Schutz aller Anwesenden und vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus, am Tag der Sitzung einen Corona-Schnelltest oder Selbsttest durchzuführen. Zudem bitte und empfehle ich, während der Sitzung eine FFP2- oder medizinische Maske zu tragen und die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Göttingen, 03.08.2022
in Vertretung

gez.
Zingel
stv. Kreiswahlleiterin

¹ Niedersächsische Landeswahlordnung (NLWO) vom 01.11.1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S. 14), mehrfach geändert, § 25 neu gefasst durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 446)

Satzung über die Entschädigung von Ratsmitgliedern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dransfeld

Aufgrund der §§ 10, 44, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dransfeld in seiner Sitzung am 05.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau und Ratsherr, Ehrenbeamtin und Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Entschädigungsansprüche bestehen ausschließlich im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils zum 15.ten des Kalendermonats für den vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Führt die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom Zeitpunkt der Vertretung erhält die die Geschäfte führende Vertretungsperson 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Die steuer- und versicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigung ist Sache der Empfängerinnen oder der Empfänger.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren

- (1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 58,00 €.
- (2) Ratsmitgliedern, denen ein Aufwand für eine Kinderbetreuung entsteht, erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Voraussetzung für die Zahlung der erhöhten Aufwandsentschädigung ist eine schriftliche Erklärung des Ratsmitgliedes, dass für mindestens ein Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zusätzlicher Betreuungsaufwand durch die Tätigkeit als Ratsmitglied entsteht

- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung und unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9 dieser Satzung.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeisterin oder den Bürgermeister	179,00 €
b) gleichberechtigte(r) stellv. Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister	23,00 €
c) Beigeordnete und Mitglieder	31,00 €
d) Fraktionsvorsitzende(r)	26,00 €
e) Ausschussvorsitzende(r)	13,00 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von dieser Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste.

Übt eine Fraktionsvorsitzende oder ein Fraktionsvorsitzender eine der in Abs. 1 Buchstabe a) – c) genannte Funktion aus, so erhält sie oder er insgesamt für die Tätigkeiten bei Wahrnehmung der Aufgaben als

- Bürgermeisterin oder Bürgermeister	184,00 €
- gleichberechtigte stellv. Bürgermeisterin oder Bürgermeister	51,00 €
- Beigeordnete oder Beigeordneter oder Mitglied	51,00 €

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung Erziehungsgeld in Höhe von 8,00 €.

§ 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrtkosten

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Entschädigung in Höhe von 26,00 € monatlich.

Für die sonstigen ehrenamtlich Tätigen sind die Fahrtkosten mit der Aufwandsentschädigung bzw. dem Sitzungsgeld abgegolten.

§ 6 Verdienstaufall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufälle haben:
 - a) Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
 - c) Mitglieder des Umlegungsausschusses nach § 10

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratsmitgliedstätigkeit für die Stadt entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die Versicherung erbracht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (3) Die Entschädigung für den Verdienstaufall wird auf höchstens 18,00 € je Stunde begrenzt.

- (4) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufall geltend macht, hat Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Der Pauschalstundensatz wird in der Weise ermittelt, dass der im Vorjahr gezahlte Verdienstaufall durch die Zahl der entschädigten Stunden geteilt wird. Für den Fall, dass im Vorjahr kein Verdienstaufall gezahlt wurde, wird der Pauschalstundensatz auf 18,00 € festgesetzt.

- (5) Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2 bis 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalsatz von 18,00 €.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Stadt ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, einschließlich der notwendigen und nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und ihres Verdienstaufalls, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31,00 € im Monat begrenzt; daneben werden für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz, 6,00 € je Stunde, höchstens jedoch 26,00 € monatlich, erstattet.

§ 8

Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen

(1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen (mit Ausnahme der Regelungen in Abs. 2) erhalten folgende Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtdirektorin oder Stadtdirektor	153,00 €
2.	Stellv. Stadtdirektorin oder stellv. Stadtdirektor	102,00 €
3.	Stadtarchivarin/Ortsheimatpflegerin oder Stadtarchivar/ Ortsheimatpfleger	59,00 €
4.	Stadtjugendpflegerin oder Stadtjugendpfleger	102,00 €

(2)

a) Für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten im Sinne des § 2 Abs. 1, Satz 2, 1. Halbsatz wird daneben noch eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,00 € monatlich gezahlt.

b) Für angeordnete Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die in Abs. 1 genannten Personen Reisekosten nach § 9.

§ 9

Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach den der/dem Stadtdirektor/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen.

Bei Benutzung privateigener Fahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 10

Entschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Die oder der Vorsitzende bzw. ihre Vertreterin oder sein Vertreter erhält für die Vorbereitung einer Sitzung jeweils eine einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 36,00 €.

(2) Der oder die Vorsitzende, die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bzw. sein Vertreter oder Vertreterinnen und sonstige Ausschussmitglieder die nicht Ratsmitglieder sind, erhalten ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Für Ratsmitglieder gilt § 2 Abs. 1 Satz 1.

- (3) Daneben wird eine zusätzliche Entschädigung für notwendige und nachgewiesene Kinderbetreuungskosten in Höhe von 13,00 € je Sitzung, höchstens 26,00 € monatlich, gezahlt.
- (4) Alle in § 10 genannten Personen erhalten eine Wegestrecke- und Mitnahmeentschädigung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022 in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2002 mit den Änderungssatzungen vom 25.09.2006 und 15.10.2015 außer Kraft.

Dransfeld, den 05.05.2022

Stadt Dransfeld

gez. Jan-Thomas Geyer
(Jan-Thomas Geyer)
Bürgermeister

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Stadtdirektor

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,

- vertreten durch die Oberbürgermeisterin -

Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Stadt Duderstadt,

- vertreten durch den Bürgermeister -

Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt.

Präambel

Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben erfordert in stetig steigendem Maße den Einsatz moderner Informationstechnologie. Vielfältige Aufgaben werden durch IT-Fachverfahren erledigt. Insbesondere die Beachtung von IT-Sicherheit und Datenschutz bei dem erforderlichen zentralen Betrieb der Fachverfahren sind entscheidend.

Im Rahmen der Umsetzung der IT-Fachverfahren verfolgen die Stadt Göttingen und die beteiligten Kommunen durch eine verwaltungsübergreifende Zusammenarbeit das Ziel einer gemeinschaftlichen und nachhaltigen sowie sicheren Nutzung der Umsetzungsstrategien und -lösungen unter Einbringung wechselseitiger Beiträge. Trotz des Anspruchs der kommunalen Selbstverwaltung ist die Zusammenführung der IT-Landschaft von gemeinsamen wirtschaftlichen, hohen bürgergerechten sowie verwaltungstechnischen Nutzen geprägt. Kosteneinsparungen, Effizienzerwägungen und Synergieeffekte tragen den gemeinsamen Entschluss der kommunalen Zusammenarbeit.

Grundsatz der Zusammenarbeit ist der Entschluss auf Augenhöhe sich gemeinsam den Herausforderungen und Anforderungen beim Einsatz moderner Informationstechnologie zu stellen, Lösungsstrategien zu erarbeiten und

sinnvoll Vereinheitlichungen kommunaler Prozesse zu erwirken, um eine sachgerechte Allokation und Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck wird ein kommunaler IT-Dienstleister, die Kommunale Dienste Göttingen AöR (KDG), eine Anstalt der Stadt Göttingen, beauftragt, die Aufgaben der IT entsprechend der gemeinschaftlich entwickelten und beschlossenen Umsetzungsstrategien wahrzunehmen.

Die kommunale Zusammenarbeit im Rahmen dieses Projekts ist nicht auf die Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung beschränkt. Vielmehr soll das Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden, um die gemeinsame Zusammenarbeit stetig weiterzuentwickeln.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Stadt Duderstadt und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Zweck

Die gegenständliche Zusammenarbeit hat den Zweck, erforderliche EDV-Komponenten und digitale Verwaltungsleistungen zu bündeln und gemeinsam zu nutzen, um die Kosten der beteiligten Kommunen zu senken. Durch die Nutzung eines gemeinsamen Rechenzentrums und die zentrale Installation der EDV-Komponenten können höhere Kosten bei der Anschaffung von Hardware und auch der Standardsoftware sowie den erforderlichen Sicherheits- und Backupsystemen eingespart werden. Bei den eingesetzten Softwareprodukten und insbesondere bei den IT-Fachanwendungen erfolgt eine enge Abstimmung zwischen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen.

§ 2

Beteiligte

- (1) Vertragsparteien dieser Zweckvereinbarung sind die Stadt Göttingen und die Stadt Duderstadt.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das gegenständliche Projekt um weitere gleichberechtigte beteiligte Kommunen erweitert werden soll.
- (3) Die Stadt Göttingen darf zur Erweiterung des Beteiligtenkreises nur inhaltsgleiche Zweckvereinbarungen mit anderen Kommunen abschließen.
- (4) Die KDG tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.
- (5) Allen Beteiligten am gegenständlichen Projekt ist bewusst, dass das Gelingen des anspruchsvollen Vorhabens von einem hohen Maß gegenseitiger Kooperationsbereitschaft abhängig ist. Die Beteiligten verpflichten sich daher zu umfassender, enger und vertrauensvoller Kooperation.

§ 3

Gegenstand der Zweckvereinbarung

- (1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 01. Januar 2022 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Duderstadt

Leistungen im Rahmen von Vergaben, die Durchführung des Betriebes von IT-Fachverfahren, Leistungen zu Projektmanagement und Prozessorganisation sowie Unterstützungsleistungen im Rahmen der Digitalisierung von Verwaltungsprozessen.

§ 4

Aufgabenaufteilung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Durchführung der in § 3 aufgeführten Aufgaben und die damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten für die Stadt Duderstadt. Ferner übernimmt die Stadt Göttingen folgende weitere Leistungen:

- a) Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level.
- b) Wartung der Software und Installation von Updates.
- c) Regelmäßige Datensicherung.
- d) Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen.

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Duderstadt und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

(3) Die Aufgaben und Mitwirkungspflichten der Stadt Duderstadt ergeben sich wie folgt:

- a) Prüfung und Freigabe neuer Software-Versionen.
- b) Mitwirkung bei der Analyse sowie der Behebung von Fehlern im Rahmen ihrer Möglichkeiten.
- c) Hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen für die in § 3 aufgeführten Aufgaben und damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten richtet sich die Stadt Duderstadt nach vorhergehender erfolgter Abstimmung nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.
- d) Teilnahme und Mitwirkung bei gemeinsamen Abstimmungsrunden und Workshops gemäß § 6 Abs. 2.
- e) Durchführung erforderlicher Datenschutzkontrollen gemäß § 7 Abs. 2.

(4) Die Parteien unterstützen sich gegenseitig im Bereich des Betriebs der IT-Fachverfahren und wirken auf die strategische Weiterentwicklung der IT in diesem Bereich mit anderen an diesem Projekt beteiligten Kommunen hin.

(5) Bei der Aufgabenerfüllung beachten die Vertragsparteien die Einhaltung, Erreichung und Sicherstellung von IT-Sicherheits- und Datenschutzstandards zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge der Kommunen gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich dabei um einen iterativen Prozess handelt, der neue rechtliche, sowie technologische Anforderungen einbezieht und einen ständigen Informationsaustausch erfordert.

§ 5

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, einer Anstalt der Stadt Göttingen, bedienen. In diesem Fall erfolgt die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Stadt Duderstadt tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 6

Mitbestimmungs- und Kontrollrechte, Interessenvertretung

(1) Sämtliche beteiligte Kommunen, dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen, besitzen im Rahmen des gegenständlichen Projekts gleichberechtigte Mitbestimmungs- und Kontrollrechte gegenüber der Stadt Göttingen.

(2) Die beteiligten Kommunen und die Stadt Göttingen bilden im ersten und dritten Quartal jeden Jahres gemeinsame Abstimmungsrunden sowie Workshops zum Erfahrungs- und Ideenaustausch sowie zur Diskussion, Erarbeitung, Entwicklung, und/oder Fortentwicklung von Lösungs- und Umsetzungsstrategien zum Einsatz moderner Informationstechnologie. Weitere notwendige Abstimmungsrunden sowie Workshops sind hiervon nicht ausgeschlossen.

(3) Bedient sich die Stadt Göttingen zur Erledigung der nach dieser Zweckvereinbarung übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten der KDG, ist die Stadt Göttingen verpflichtet,

- a) im Verwaltungsrat der KDG die betroffenen Interessen der beteiligten Kommunen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu vertreten,
- b) die Einhaltung der aus dieser und inhaltsgleicher Zweckvereinbarungen resultierenden Rechte und Pflichten sicherzustellen,
- c) alle beteiligten Kommunen über alle bevorstehenden und auch erfolgten Entscheidungen des Verwaltungsrats der KDG unverzüglich zu unterrichten, welche unmittelbar oder mittelbar, direkt oder indirekt diese und die inhaltsgleichen Zweckvereinbarungen betreffen, und
- d) im Falle gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse, Vorschläge oder Entwicklungen der Stadt Göttingen und den beteiligten Kommunen, diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verwaltungsrat einzuführen.

§ 7

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Stadt Duderstadt verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Stadt Duderstadt erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Stadt Duderstadt und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Duderstadt besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt Duderstadt betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 8

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 3 und 4 aufgeführten Leistungen erstattet die Stadt Duderstadt der Stadt Göttingen ein jährliches Entgelt, das sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten) richtet.

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Duderstadt, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(4) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Stadt Duderstadt genutzten Verfahren nach §§ 3 und 4 in Einzelfällen zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Stadt Duderstadt verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Stadt Duderstadt über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 9

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Stadt Duderstadt ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Stadt Duderstadt den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Stadt Duderstadt ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Stadt Duderstadt nachgewiesen werden. Eine darüberhinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Stadt Duderstadt ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 10

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 3), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 11

Nebenabreden

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 12

Schlussklauseln

- (1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.
- (3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.
- (5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragsparteien, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.
- (6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.
- (7) Sollte eine Anpassung dieser Zweckvereinbarungen aus den vorstehenden Gründen gemäß Absatz 1 bis 6 erforderlich werden, so sind alle Zweckvereinbarungen der an diesem Projekt beteiligten Kommunen und der Stadt Göttingen inhaltsgleich anzupassen.

§ 13

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 01. Januar 2022 mit einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Zweckvereinbarung verlieren alle vorherigen Versionen ihre Gültigkeit.

Göttingen, den 14.07.22

Duderstadt, den 07.06.2022

Stadt Göttingen

Stadt Duderstadt

gez. Petra Broistedt

gez. Thorsten Feike

(Petra Broistedt)

(Thorsten Feike)

Oberbürgermeisterin

Bürgermeister

Göttingen, den 19.07.22

Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG)

gez. Steiner

Vorstand

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Hattorf am Harz für das Haushaltsjahr 2022

I. 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Hattorf am Harz in seiner Sitzung am 07.07.2022 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan der Samtgemeinde geändert. Im Übrigen bleibt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 unberührt.

Hattorf am Harz, den 07.07.2022

gez. Kunstin
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022

2.1 Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 25.07.2022 erteilt worden.

2.2 Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit **vom 10.08.2022 bis 19.08.2022** im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

Wochentag	Vormittags	Nachmittags
Montag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Dienstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen
Donnerstag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:30 Uhr	geschlossen

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hattorf am Harz, den 28.07.2022

gez. Kunstin
Samtgemeindebürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19. Dezember 2006

Aufgrund § 6 Niedersächsisches Sparkassengesetz (NSpG) in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 312) in Verbindung mit § 6 der Verbandsordnung für den Sparkassenzweckverband Göttingen in der Fassung vom 04. Juni 2020 wird die Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19. Dezember 2006 wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Vorstand besteht aus 2 Mitgliedern.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Göttingen, den 05. Juli 2022

gez. Dr. Bonder
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Riethig
Verbandsgeschäftsführer

Eine Genehmigung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Göttingen vom 19.12.2006 nach § 6 Abs. 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) ist nicht erforderlich, da sie nicht von der Mustersatzung abweicht.